

## Entgeltordnung

### für die Benutzung der städtischen Mehrzweckhallen, Sporthallen und Säle durch Dritte.

Der Rat der Stadt Lebach hat in seiner Sitzung vom 08.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1

Grundlage für die Berechnung der Benutzungsentgelte bilden Größe der Einrichtung, Art und Umfang der Benutzung sowie die Nutzungsdauer.

#### § 2

##### Berechnungsgrundlagen

1. Als Nutzungsdauer rechnet man die Zeit der Inanspruchnahme der Halle. Eine Nutzungseinheit hat 60 Minuten. Schulstunden werden wie Zeitstunden berechnet.
2. Auf Grund der normalerweise herrschenden Außentemperaturen wird in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April eines Jahres ein Energiekostenzuschlag berechnet. Falls die Außentemperaturen den Betrieb der Heizung im Einzelfall nicht erforderlich machen, kann von der Berechnung abgesehen werden.

#### § 3

##### Benutzungsentgelte

###### I. Regelmäßige wiederkehrende Nutzung:

a) für Vereine und Organisationen nach § 2, Abs. 1 der Richtlinien der Stadt Lebach über die Benutzung städt. Hallen und Säle:

###### Regelmäßig wiederkehrende Benutzung:

Schulsäle	bis 100 m <sup>2</sup> Fläche	1,60 € / Stunde
	Über 100 m <sup>2</sup> Fläche	2,40 € / Stunde
<i>Ausgenommen § 1, Satz 3 der Richtlinien</i>		
Hallen	bis 300 m <sup>2</sup> Fläche	4,00 € / Stunde
	bis 450 m <sup>2</sup> Fläche	5,00 € / Stunde
	bis 1250 m <sup>2</sup> Fläche	12,70 € / Stunde

Werden Schulturn- oder Sporthallen nur anteilmäßig genutzt, so wird auch nur für den genutzten Hallenteil das anteilige Entgelt erhoben.

Von Gruppen im Sinne des § 2 Nr. 1 der Richtlinien, die mindestens zu 2/3 aus Jugendlichen bestehen, wird kein Entgelt erhoben.

b) Von den Benutzern, die die Voraussetzungen des § 2, Abs. 1 der Richtlinien der Stadt Lebach über die Benutzung städt. Hallen nicht erfüllen:

<u>Schulsäle</u>	bis 100 m <sup>2</sup> Fläche	5,80 € / Stunde
	über 100 m <sup>2</sup> Fläche	7,20 € / Stunde
<i>Ausgenommen § 1, Satz 3 der Richtlinien</i>		
<u>Hallen</u>	bis 300 m <sup>2</sup> Fläche	19,50 € / Stunde
	bis 450 m <sup>2</sup> Fläche	34,50 € / Stunde
	bis 1250 m <sup>2</sup> Fläche	62,00 € / Stunde

c) Für Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Stadt Lebach befinden, werden folgende Entgelte berechnet:

<u>Hallen</u>	bis 300 m <sup>2</sup> Fläche	9,00 € / Stunde
	bis 450 m <sup>2</sup> Fläche	12,50 € / Stunde
	bis 1250 m <sup>2</sup> Fläche	31,00 € / Stunde

## II. Sondernutzung und Einzelveranstaltungen

### **1. Bälle und ballähnliche Veranstaltungen sowie gewerblich-kulturelle Veranstaltungen**

#### a) Säle bis 200 m<sup>2</sup> Fläche

- -	ohne Heizung	219,00
- -	mit Heizung	357,00 €

#### b) Hallen bis 300 m<sup>2</sup> Fläche

- -	ohne Heizung	294,00 €
- -	mit Heizung	461,00 €

#### c) Hallen bis 450 m<sup>2</sup> Fläche

- -	ohne Heizung	348,00 €
- -	mit Heizung	542,00 €

Ab der sechsten Veranstaltungsstunde werden jeweils 10 % je Stunde zuzüglich erhoben.

### **2. kulturelle Veranstaltungen**

#### a) Säle bis 100 m<sup>2</sup> Fläche

- -	ohne Heizung mit Ausschank	53,00 € / Tag / Abend
- -	mit Heizung mit Ausschank	78,00 € / Tag / Abend
- -	ohne Heizung ohne Ausschank	39,00 € / Tag / Abend
- -	mit Heizung ohne Ausschank	75,00 € / Tag / Abend

#### b) Säle bis 200 m<sup>2</sup> Fläche

- -	ohne Heizung mit Ausschank	82,50 € / Tag / Abend
- -	mit Heizung mit Ausschank	130,50 € / Tag / Abend
- -	ohne Heizung ohne Ausschank	55,00 € / Tag / Abend
- -	mit Heizung ohne Ausschank	117,00 € / Tag / Abend

#### c) Hallen bis 300 m<sup>2</sup> Fläche

- -	ohne Heizung mit Ausschank	118,00 € / Tag / Abend
- -	mit Heizung mit Ausschank	189,50 € / Tag / Abend
- -	ohne Heizung ohne Ausschank	69,00 € / Tag / Abend
- -	mit Heizung ohne Ausschank	160,50 € / Tag / Abend

#### d) Halle bis 450 m<sup>2</sup> Fläche

- -	ohne Heizung mit Ausschank	145,50 € / Tag / Abend
- -	mit Heizung mit Ausschank	243,00 € / Tag / Abend
- -	ohne Heizung ohne Ausschank	107,00 € / Tag / Abend
- -	mit Heizung ohne Ausschank	225,00 € / Tag / Abend

#### d) Halle bis 1250 m<sup>2</sup> Fläche

- -	ohne Heizung mit Ausschank	288,00 € / Tag / Abend
- -	mit Heizung mit Ausschank	408,00 € / Tag / Abend
- -	ohne Heizung ohne Ausschank	253,50 € / Tag / Abend
- -	mit Heizung ohne Ausschank	371,00 € / Tag / Abend

### **3. sportliche Veranstaltungen**

Für sportliche Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen, welche die Voraussetzungen nach § 2, Abs. 1 der Richtlinien der Stadt Lebach über die Benutzung der stadteigenen Mehrzweckhallen, Sporthallen und Säle erfüllen, werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

#### a) Hallen bis 300 m<sup>2</sup> Fläche

- -	ohne Heizung mit Ausschank	75,00 € / Tag / Abend
- -	mit Heizung mit Ausschank	126,00 € / Tag / Abend
- -	ohne Heizung ohne Ausschank	50,00 € / Tag / Abend
- -	mit Heizung ohne Ausschank	100,50 € / Tag / Abend

#### b) Hallen bis 450 m<sup>2</sup> Fläche

- -	ohne Heizung mit Ausschank	93,00 € / Tag / Abend
- -	mit Heizung mit Ausschank	157,00 € / Tag / Abend
- -	ohne Heizung ohne Ausschank	66,00 € / Tag / Abend
- -	mit Heizung ohne Ausschank	123,00 € / Tag / Abend

#### c) Hallen bis 1250 m<sup>2</sup> Fläche

- -	ohne Heizung mit Ausschank	161,50 € / Tag / Abend
- -	mit Heizung mit Ausschank	241,00 € / Tag / Abend
- -	ohne Heizung ohne Ausschank	139,00 € / Tag / Abend
- -	mit Heizung ohne Ausschank	194,00 € / Tag / Abend

#### **4. Benutzung gewerblicher Art**

##### a) Hallen bis 300 m<sup>2</sup>

ohne Heizung mit Ausschank	289,00 € ab 6 Stunden + 56,00 €
mit Heizung mit Ausschank	566,50 € ab 6 Stunden + 113,00 €

##### b) Hallen bis 450 m<sup>2</sup>

ohne Heizung mit Ausschank	325,00 € ab 6 Stunden + 64,00 €
mit Heizung mit Ausschank	609,50 € ab 6 Stunden + 122,50 €

##### c) Hallen bis 1250 m<sup>2</sup>

ohne Heizung mit Ausschank	787,50 € ab 6 Stunden + 157,00 €
mit Heizung mit Ausschank	1.217,00 € ab 6 Stunden + 241,00 €

#### **5. Private Nutzung**

Eine private Nutzung ist grundsätzlich nur im Dorfgemeinschaftshaus Falscheid, in der alten Schule Knorscheid, im Antoniusheim Niedersaubach sowie im Wendalinushaus Gresaubach zugelassen. Die private Nutzung von Hallenfoyers ist möglich, sofern die jeweiligen Ortsräte dem zustimmen. In allen Fällen werden folgende Entgelte berechnet:

Säle bis 100 m <sup>2</sup>	ohne Heizung	109,00 € / Tag / Abend
	mit Heizung	188,50 € / Tag / Abend
Säle über 100 m <sup>2</sup>	ohne Heizung	154,00 € / Tag / Abend
	mit Heizung	259,00 € / Tag / Abend

#### III. Für die Benutzung des Ratsaales und des Foyers im Rathaus werden folgende Entgelte erhoben

Die Berechnung erfolgt in drei Gruppen:

Mietgruppe A:	gewerbliche Veranstaltungen
Mietgruppe B:	nicht gewerbliche Veranstaltungen
Mietgruppe C:	kulturelle Veranstaltungen

#### **1. Mieten**

##### Ratsaal

Mietgruppe A	252,50 €
Mietgruppe B	189,50 €
Mietgruppe C	124,00 €

##### Foyer

Mietgruppe A	83,50 €
Mietgruppe B	52,50 €
Mietgruppe C	48,00 €

## 2. Energiekostenzuschlag

### Bei Mietgruppe A

Ratsaal	105,50 €
Foyer	38,50 €

### Bei Mietgruppen B und C

Ratsaal	88,00 €
Foyer	32,00 €

## IV. Für die Stadhalle gilt folgende Benutzungs- und Entgeltordnung

Die Berechnung erfolgt in drei Gruppen:

Mietgruppe A:	gewerbliche Veranstaltungen
Mietgruppe B:	nicht gewerbliche Veranstaltungen
Mietgruppe C:	kulturelle Veranstaltungen

### 1. Mieten

#### Stadhalle komplett

Mietgruppe A:	727,00 €
Mietgruppe B:	472,00 €
Mietgruppe C:	307,00 €

#### Kleiner Saal

Mietgruppe A:	416,00 €
Mietgruppe B:	265,00 €
Mietgruppe C:	185,00 €

#### Konferenzraum

Mietgruppe A:	280,50 €
Mietgruppe B:	189,00 €
Mietgruppe C:	124,00 €

#### Foyer

Mietgruppe A:	92,00 €
Mietgruppe B:	53,50 €
Mietgruppe C:	48,00 €

#### Versammlungsraum

Mietgruppe A:	79,00 €
---------------	---------

Mietgruppe B:	48,00 €
Mietgruppe C:	36,50 €

## 2. Energiekostenzuschlag

### Bei Mietgruppe A:

Stadhalle komplett	218,50 €
Kleiner Saal	151,00 €
Konferenzraum	108,00 €
Foyer	36,00 €
Versammlungsraum	32,50 €

### Bei Mietgruppen B und C:

Stadhalle komplett	182,00 €
Kleiner Saal	126,00 €
Konferenzraum	90,00 €
Foyer	30,00 €
Versammlungsraum	27,00 €

## 3. Sonstiges

Benutzung des Konzertflügels                      102,00 €

Benutzung des Beamers                              26,50 €

*- Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer -*

## § 4

### Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit des Entgeltes

Die Festsetzung und Bekanntgabe des Entgelts erfolgt durch eine Rechnung, die enthalten muss:

- - die Art der Benutzung
- - die Höhe und die Berechnung des zu entrichtenden Entgeltes
- - die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Entgelts
- - die Stelle, an die zu zahlen ist
- - die Zahlungsfrist
- - der Getränkeaufschlag nach § 5 dieser Entgeltordnung

## **§ 5**

### **Getränkeaufschlag**

Gemäß § 8 Abs. 9 Nr. 3 der Richtlinien über die Benutzung der stadteigenen Mehrzweckhallen, Sporthallen und Säle, wird der umsatzabhängige Getränkeaufschlag auf 7,5 % festgelegt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01.01.2018 außer Kraft.